

VERORDNUNG (EG) Nr. 178/94 DER KOMMISSION

vom 28. Januar 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3503/91 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Markt der Gemeinschaft von rund 11 300 Tonnen Reis aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3503/91 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1191/92 ⁽⁴⁾, ist der durch Ausschreibung zur Verfütterung verkaufte Reis spätestens am 31. Mai 1992 abzusetzen. Unter Berücksichtigung der Zeitpunkte, zu denen die Teilausschreibungen stattfanden, und der für den Absatz des Reis zur Verfütterung tatsächlich benötigten Zeit ließen sich die betreffenden Termine nicht einhalten mit der Folge, daß unverhältnismäßig hohe Strafen fällig wurden. Es empfiehlt sich deshalb, Artikel 3 der genannten Verordnung zu ändern. Außerdem sollte klar gestellt werden, daß die zuständige Interventionsstelle die Kontrollen durchführen muß, mit denen sie sicherstellen kann, daß der betreffende Reis der vorgesehenen Verwendung tatsächlich zugeführt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3503/91 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Ein Bieter verpflichtet sich, das ihm zugeschlagene Erzeugnis außer im Fall höherer Gewalt innerhalb von 18 Monaten nach dem Tag der Zuschlagserteilung zur Verfütterung abzusetzen.“

2. In Artikel 4

- wird der letzte Satz in Absatz 1 gestrichen,
- erhält Absatz 2 folgende Fassung :

„(2) Die Sicherheit wird nur freigegeben, wenn die Interventionsstelle die Kontrollen durchgeführt hat, die notwendig sind, um sich zu überzeugen, daß das Erzeugnis gemäß Artikel 1 seiner Bestimmung und/oder seinem Verwendungszweck zugeführt worden ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 3. 12. 1991, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1992, S. 7.